

# Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

---

Mitbürger!

Gemäß dem Beschlusse des Kantonsrates vom 5. April 1921 unterbreiten wir Euch folgende Vorlage zur Abstimmung:

**Beschluß des Kantonsrates über die Erteilung eines Kredites von 2,000,000 Franken für die Gewährung von Beiträgen gemäß dem Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit vom 19. Februar 1921.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag, den 22. Mai 1921, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 7. April 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
Ottiker.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

---

## Beschluß des Kantonsrates

über

die Erteilung eines Kredites von 2,000,000 Fr. für die Gewährung von Beiträgen gemäß dem Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit vom 19. Februar 1921.

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

1. Zur Erfüllung der dem Kanton aus dem Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zur Behebung der

Arbeitslosigkeit vom 19. Februar 1921 obliegenden Verpflichtungen wird ein Kredit von 2,000,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

2. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Zürich, den 5. April 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Rud. Streuli.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.

### **Beleuchtender Bericht.**

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

1. Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921. Mit Beschluß vom 18. Februar 1921 hat die Bundesversammlung dem Bundesrat einen Kredit von 15,000,000 Franken zur Verfügung gestellt für Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

In seinem Ausführungsbeschluß vom 19. Februar 1921 will der Bundesrat die Arbeitslosigkeit bekämpfen:

- a) durch Beiträge an Bauarbeiten, deren Ausführung im Allgemeininteresse liegt, ausgenommen Wohnbauten, im Betrage von höchstens 20% der Baukosten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden;
- b) durch Minderleistungsbeiträge zur Deckung der Mehrkosten, die durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen. Die Minderleistungsbeiträge werden auf Grund der Durchschnittsleistung geübter Arbeiter bestimmt;
- c) durch Beiträge an Wohnbauten im Betrage von höchstens 10% der Baukosten.

Gemäß Art. 4 wird ein Beitrag des Bundes nur dann bewilligt, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Die Höhe richtet sich im einzelnen Falle nach der Leistung, die der Kanton zu machen beschließt. Beiträge von Gemeinden und allfälligen Dritten werden den Kantonsbeiträgen gleichgestellt. Die Kantonsbehör-

den beschließen, ob und in welchem Umfange die beteiligten Gemeinden zur Beitragspflicht heranzuziehen sind. Als subventionsberechtigt können auch Arbeiten behandelt werden, die seit 1. November 1920 in Angriff genommen worden sind.

Der Bundesrat hat von obigen 15,000,000 Fr. sich eine allgemeine Reserve von 3,000,000 Fr. vorbehalten und den Kantonsregierungen empfohlen, aus ihren Kontingenten eine Reserve von 10—20 % auszuschneiden.

Mit Zuschrift vom 22. Februar 1921 hat das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht, daß die dem Kanton Zürich zugeweilte Quote 1,841,000 Fr. betrage. Dieses Betreffnis soll auf die verschiedenen Kantonsteile nach Maßgabe der in ihnen herrschenden Arbeitslosigkeit verteilt werden.

2. Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich. Die Verabfolgung der Bundesbeiträge ist an das Vorhandensein der Arbeitslosigkeit geknüpft. Diese ist im Kanton Zürich heute und im Vergleich mit 1920 wie folgt vorhanden:

	6. März 1920	2. April 1921
Arbeitslose . . . . .	676	3,320
Unterstützte . . . . .	100	1,333
Teilweise arbeitslos . . . . .	?	22,350

Die Berufsgruppen, die die Höchstzahl von Arbeitslosen stellen, sind die Bauarbeiter, die Textilarbeiter und -arbeiterinnen, die Maschinen-, Metall- und elektrotechnische Gruppe, die ungelernten Handlanger.

Über die weitere Entwicklung der Arbeitslosigkeit hält es schwer, eine sichere Prognose zu stellen. Wahrscheinlich ist, daß infolge der Bundesaktion 1920 zur Förderung der Hochbautätigkeit die Arbeiter des Baugewerbes zum größten Teil über den Sommer Arbeit finden werden. Es darf auch angenommen werden, daß ein Teil der Arbeitslosen vom Frühjahr bis Herbst für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden kann.

Andererseits künden sich größere Entlassungen auf dem Gebiete der Maschinenindustrie und Schuhfabriken an.

Soll bei der Fürsorge für die Arbeitslosen die Winterzeit bis Ende 1921 mitberücksichtigt werden, so wird

man nach der Schätzung des kantonalen Amtes für Arbeitslosenfürsorge mit einem Durchschnitt von 2000 bis 2500 Arbeitslosen im Kanton zu rechnen haben. Für  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  dieses Bestandes, weibliche Arbeitslose, sowie gelehrte Berufe, Kaufleute, reduziert Arbeitsfähige, können Notstandsarbeiten nicht oder nur ausnahmsweise als passende Beschäftigung gelten.

Den bis Ende 1921 vorsorglich in Aussicht zu nehmenden Notstandsarbeiten ist deshalb eine Arbeitslosenzahl von zirka 1500 zugrunde zu legen.

3. Vorbereitende Schritte. Die Volkswirtschaftsdirektion hat schon im August 1920 durch Kreisschreiben die Gemeinden eingeladen, für den kommenden Winter Notstandsarbeiten bereitzustellen. Anfangs April waren an 37 Unternehmungen im Kanton zirka 1100 Arbeitslose und zirka 400 Berufsarbeiter aus dem Baufach, die vorher arbeitslos gewesen waren oder geworden wären, beschäftigt.

Um die dringendsten Bedürfnisse für Beschäftigung Arbeitsloser zu befriedigen, hat der Kantonsrat in zwei Malen außerordentliche Kredite erteilt:

Am 17. Januar 1921 380,000 Fr. für die Erstellung der Straße Waldgarten-Aubrücke zwischen Örlikon und Wallisellen;

am 7. März 1921 466,150 Fr. für diverse Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Hochbaues, Tiefbaues und der Meliorationen. Diese Kredite helfen, die Beschäftigung der Arbeitslosen bis gegen Ende Mai sicherzustellen.

4. Annahme und Verteilung der Bundesbeiträge. Angesichts der in den Ziffern 2 und 3 oben umschriebenen Arbeitslosigkeit und der nur für kurze Zeit ausreichenden, vom Kantonsrat vorsorglich bewilligten Kredite ist es für den Kanton eine gebieterische Notwendigkeit, mindestens diejenigen Mittel zu bewilligen, die zur Erhältlichmachung der Bundesbeiträge notwendig sind; der vorliegende Beschluß des Kantonsrates sieht daher gegenüber den Bundesbeiträgen von 1,841,000 Fr. einen kantonalen Kredit von 2,000,000 Fr. vor.

Im Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Februar 1921 ist über die Verteilung der Gelder auf Hoch- und Tiefbau folgendes ausgeführt:

„In erster Linie ist wieder auf die Schaffung beruflicher Arbeitsgelegenheit Gewicht zu legen. Von diesem Gesichtspunkte aus eignet sich vor allem der Hochbau. Wo Wohnungsnot herrscht, sollen zu diesem Zwecke ausschließlich Wohnbauten unterstützt werden. Namentlich sind aber auch Arbeitsgelegenheiten für ungeübte Arbeiter zu beschaffen, zu deren Ausführung sich mehr oder weniger Arbeiter aller Berufe und auch ungelernete Arbeiter eignen.“

Da im Kanton Zürich noch überall starke Wohnungsnot besteht und die Anmeldungen bei der Bundesaktion 1920 zur Förderung der Hochbautätigkeit nicht einmal zur Hälfte berücksichtigt werden konnten, so erachtete es Regierungsrat und Kantonsrat für angemessen, 1,000,000 Franken der Bundesquote für die weitere Förderung des Hochbaues zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot bekämpft.

Der Rest von 841,000 Fr. soll für Tiefbauten zur Verwendung gelangen nach Maßgabe des Bedürfnisses, wo Arbeitslosigkeit vorhanden ist.

Die seit 1. November 1920 begonnenen Notstandsarbeiten sollen nach Möglichkeit mitberücksichtigt werden.

5. Förderung der Hochbautätigkeit. Um die Quote von 1,000,000 Fr. der Bundesbeiträge erhältlich zu machen, soll der Kanton einen gleich großen Beitrag bewilligen. Wie in den Jahren 1919 und 1920 ist es untunlich, diesen Beitrag auf Gemeinden und Private abzuwälzen; die Erfahrungen haben gezeigt, daß letztere ohnedies mit Leistungen an den Wohnungsbau stark belastet sind.

Der Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921 strebt auf einen Abbau des Subventionswesens hin. Die Höchstansätze der Bundesbeiträge an Wohnbauten sind daher

auf 10 % festgesetzt worden. Die Beiträge von Bund und Kanton zusammen können somit höchstens 20 % der Baukosten betragen gegenüber 30 % bei der letztjährigen Aktion.

Mit einem Kredit von je 1,000,000 Fr. von Bund und Kanton kann die Erstellung von 350 bis 400 Wohnungen im Gesamtbaukostenbetrage von ungefähr 10,000,000 Fr. ermöglicht werden.

Für die Ausmessung der Subventionen sollen die gleichen Grundsätze maßgebend sein, die bereits bei den früheren Aktionen zur Förderung des Wohnungsbaues zur Anwendung kamen. Insbesondere soll auf die Förderung des zweckmäßigen Kleinhausbaues Rücksicht genommen werden. Spekulationsprojekte und Projekte von Ausländern sollen nicht unterstützt werden.

6. Tiefbauten und Meliorationen. Auf diese sollen vom Bundeskredit 841,000 Fr. angewiesen werden. Die von den Städten Zürich und Winterthur und von den übrigen Gemeinden aus allen Teilen des Kantons angemeldeten, sowie die vom Kanton in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten, machen eine Bau-summe von rund 4,000,000 Fr. aus und betreffen namentlich Straßen- und Gewässerkorrekturen, sowie Meliorationen. Um den Bundesbeitrag von 841,000 Fr. erhältlich zu machen, hat der Kanton nicht nur eine entsprechende Leistung aufzubringen, sondern es sind an eine Reihe der in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten noch die gesetzlichen ordentlichen Beiträge zu leisten, welche im Voranschlag 1921 nur zum Teil aufgenommen sind. Daher erhöht sich der vom Kanton für diese Arbeiten aufzubringende Betrag auf 1,000,000 Fr.

Frägt es sich sodann, für wie lange Zeit die Durchführung dieser Projekte Arbeitslosen Beschäftigung bietet, so entspricht die Bausumme von rund 4,000,000 Fr. nach den gemeinsamen Schätzungen von Tiefbau- und Meliorationsamt zirka 184,000 Arbeitslosentagesgeschichten, das heißt, daß bei einem Durchschnittsbestand von 1500 Arbeitslosen Arbeit für 123 Tage = 5 Monate vorhanden

ist. Diese Berechnung kann Änderungen erleiden je nach dem Stande der Arbeitslosigkeit und der Bemessung der einzelnen Beiträge.

7. Deckung. Anlässlich der Behandlung der Motionen Kaufmann und Hubler hatte der Regierungsrat in Aussicht genommen, die Leistungen des Kantons für Notstandsarbeiten durch einen Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer 1921 zu beschaffen. Nachträglich kam er aus rechtlichen und praktischen Gründen hievon ab. Nachdem 1,000,000 Fr. für Förderung der Hochbautätigkeit verwendet werden sollen, so hat es keinen Sinn, diese anders zu behandeln als die früheren Leistungen des Kantons auf diesem Gebiete. Diese sind einem Konto zur Förderung der Hochbautätigkeit belastet worden und sollen binnen längstens 15 Jahren durch jährliche Amortisationsquoten abgeschrieben werden.

Was die anderen 1,000,000 Fr. zur Verwendung an Tiefbauten und Meliorationen anbelangt, so stellen sie einen relativ zu kleinen Betrag dar, um durch eine Extrasteuer gedeckt zu werden. Sie sollen der Staatsrechnung 1921 belastet, Ende 1921 an das Konto der Kriegsdefizite übergeführt und in 25 Jahren abgeschrieben werden.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme des Beschlusses.

---